

Beschlussempfehlung

Hannover, den 21.01.2026

Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und
Gleichstellung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesundheitsfachberufegesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8644

Berichterstattung: Abg. Andrea Prell (SPD)

(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Drucksache 19/8644 mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Oliver Lottke
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8644

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Gleichstellung

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Gesundheitsfachberufegesetzes**

Artikel 1

Das Niedersächsische Gesundheitsfachberufegesetz vom 15. September 2016 (Nds. GVBl. S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Mai 2023 (Nds. GVBl. S. 80), wird wie folgt geändert:

1. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12 Ombudsstelle

(1) ¹Bei der zuständigen Stelle nach § 26 Abs. 4 des Pflegeberufegesetzes (PflBG) wird eine Ombudsstelle nach § 7 Abs. 6 PflBG zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der oder dem Auszubildenden und dem Träger der praktischen Ausbildung eingerichtet. ²Die zuständige Stelle nach § 26 Abs. 4 PflBG führt die Geschäfte der Ombudsstelle. ³Sie veröffentlicht im Benehmen mit dem Fachministerium auf ihrer Internetseite bis zum 30. Juni eines jeden Jahres einen Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für das Vorjahr. ⁴Die Ombudsstelle gibt sich eine Geschäftsordnung. ⁵Diese soll insbesondere Bestimmungen über das Verfahren der Ombudsstelle enthalten.

(2) ¹Die Ombudsstelle besteht aus mindestens zwei Ombudspersonen. ²Die zuständige Stelle nach § 26 Abs. 4 PflBG bestellt im Benehmen mit dem Fachministerium eine für die zügige Durchführung der Ombudsverfahren ausreichende Anzahl an Ombudspersonen. ³Die Ombudspersonen sollen über berufliche Erfahrung in der Pflegeausbildung sowie über Kenntnisse über die maßgeblichen Rechtsvorschriften sowie die Rechte und Pflichten der Auszubildenden und Träger der praktischen Ausbildung in der Pflege verfügen. ⁴Mindestens die Hälfte der Ombudspersonen sollen Frauen und mindestens eine Ombudsperson ein Mann sein.

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Gesundheitsfachberufegesetzes**

Artikel 1

Das Niedersächsische Gesundheitsfachberufegesetz vom 15. September 2016 (Nds. GVBl. S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Mai 2023 (Nds. GVBl. S. 80), wird wie folgt geändert:

1. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12
Ombudsstelle

(1) ¹Bei **der Pflegeausbildungsfonds Niedersachsen GmbH als** zuständiger Stelle **im Sinne des** § 26 Abs. 4 des Pflegeberufegesetzes (PflBG) wird eine Ombudsstelle nach § 7 Abs. 6 PflBG zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen **einer** oder **einem** Auszubildenden und **einem** Träger der praktischen Ausbildung, **der seinen Sitz in Niedersachsen hat**, eingerichtet. ²Die **Pflegeausbildungsfonds Niedersachsen GmbH** _____ **richtet eine Geschäftsstelle ein, die** die Geschäfte der Ombudsstelle führt. ³_____ *(jetzt in Absatz 4 Satz 6 -neu-)* ⁴Die Ombudsstelle gibt sich eine Geschäftsordnung. ⁵Diese soll insbesondere Bestimmungen über das Verfahren der Ombudsstelle enthalten.

(2) ¹Die **Aufgaben der Ombudsstelle werden durch** _____ Ombudspersonen **wahrgenommen.** ²Die **Pflegeausbildungsfonds Niedersachsen GmbH** _____ **bestellt hierfür** im Benehmen mit dem Fachministerium eine für die zügige Durchführung der Ombudsverfahren ausreichende Anzahl an Ombudspersonen, mindestens **jedoch** zwei Ombudspersonen. ³Die Ombudspersonen sollen über berufliche Erfahrung in der Pflegeausbildung sowie über Kenntnisse **der** _____ maßgeblichen Rechtsvorschriften sowie **der** Rechte und Pflichten der Auszubildenden und Träger der praktischen Ausbildung in der Pflege verfügen. ⁴Mindestens die Hälfte der Ombudspersonen sollen Frauen und mindestens eine Ombudsperson soll ein Mann sein.

(2/1) ¹Die Ombudspersonen sind ehrenamtlich tätig und üben ihre Tätigkeit unabhängig und nach bestem Wissen und Gewissen aus. ²Sie sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Ombudsstelle bekannt geworden sind;

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8644

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Gleichstellung

(3) ¹Eine Ombudsperson kann ihr Amt durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber der zuständigen Stelle niederlegen. ²Die zuständige Stelle kann eine Ombudsperson im Benehmen mit dem Fachministerium aus wichtigem Grund abberufen.

(4) ¹Eine Auszubildende, ein Auszubildender oder ein Träger der praktischen Ausbildung kann die Einleitung eines Ombudsverfahrens schriftlich oder elektronisch bei der zuständigen Stelle nach § 26 Abs. 4 PflBG beantragen. ²Die Teilnahme an einem Ombudsverfahren ist freiwillig. ³Das Ombudsverfahren endet mit der Abgabe eines Vorschlags zur Beilegung der Streitigkeit durch die Ombudsperson, die das Ombudsverfahren durchgeführt hat. ⁴Die Ombudsperson dokumentiert den Inhalt, Ablauf und Streitbeilegungsvorschlag des Ombudsverfahrens. ⁵Nach Abschluss eines Kalenderjahres übermittelt sie der zuständigen Stelle nach § 26 Abs. 4 PflBG bis zum 28. Februar des Folgejahres die für die Erstellung des Tätigkeitsberichts nach Absatz 1 erforderlichen Daten in anonymisierter Form.

(5) ¹Die Ombudspersonen sind ehrenamtlich tätig und üben ihre Tätigkeit unabhängig und nach bestem Wissen und Gewissen aus. ²Sie sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Ombudsstelle bekannt geworden sind. ³Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

(6) Für ihre Tätigkeit erhalten die Ombudspersonen

Halbsatz 1 gilt nicht für Mitteilungen im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung sowie für Mitteilungen über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ³Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

(3) ¹Eine Ombudsperson kann ihr Amt durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber der **Pflegeausbildungsfonds Niedersachsen GmbH** niederlegen. ²Die **Pflegeausbildungsfonds Niedersachsen GmbH** kann eine Ombudsperson im Benehmen mit dem Fachministerium aus wichtigem Grund abberufen.

(4) ¹Eine Auszubildende, ein Auszubildender oder ein Träger der praktischen Ausbildung kann die Einleitung eines Ombudsverfahrens schriftlich oder elektronisch bei **der Geschäftsstelle** beantragen. ¹¹**Ein Verfahren wird eingeleitet, wenn die Ombudsstelle zuständig ist und sich die Streitigkeit für eine Beilegung in einem solchen Verfahren grundsätzlich eignet.** ²Die Teilnahme an einem Ombudsverfahren ist freiwillig; **die Teilnahme der Antragsgegnerin oder des Antragsgegners bedarf zudem der Zustimmung der Antragstellerin oder des Antragstellers.** ³Das Ombudsverfahren endet mit der Abgabe eines Vorschlags zur Beilegung der Streitigkeit durch die Ombudsperson, die das Ombudsverfahren durchgeführt hat, **oder auf Wunsch der Antragstellerin oder des Antragstellers.** ⁴Die Ombudsperson dokumentiert den Inhalt **und den** Ablauf des Ombudsverfahrens **sowie ihren** Streitbeilegungsvorschlag. ⁵Nach Abschluss eines Kalenderjahres übermittelt sie der **Geschäftsstelle** bis zum 28. Februar des Folgejahres **zudem** die für die Erstellung **eines** Tätigkeitsberichts erforderlichen Daten in anonymisierter Form. ⁶**Die Geschäftsstelle** veröffentlicht im Benehmen mit dem Fachministerium auf ihrer Internetseite bis zum 30. Juni eines jeden Jahres einen Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für das Vorjahr.

(5) *wird (hier) gestrichen (jetzt in Absatz 2/1 -neu-)*

(6) Für ihre Tätigkeit erhalten die Ombudspersonen

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8644

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Gleichstellung

1. Reisekostenvergütung nach den für Landesbeamtinnen und Landesbeamte geltenden Rechtsvorschriften sowie

2. eine Entschädigung für Zeitversäumnis, Nachteile bei der Haushaltsführung und Verdienstausschlag, jedoch höchstens in der den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern nach den §§ 16 bis 18 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes zustehenden Höhe.

(7) Die zuständige Stelle nach § 26 Abs. 4 PflBG erhält aus der Verwaltungskostenpauschale nach § 32 Abs. 2 PflBG

1. eine Entschädigung zum Ausgleich des durch die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Sätze 2 und 3 entstehenden Aufwandes,
2. die für die Reisekostenvergütungen und Entschädigungen nach Absatz 6 erforderlichen Mittel.

(8) ¹Die Träger der praktischen Ausbildung dürfen personenbezogene Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72; 2018 Nr. L 127 S. 2) von für sie tätigen Personen verarbeiten und diese an die Ombudsstelle und die zuständige Stelle nach § 26 Abs. 4 PflBG übermitteln, soweit dies für die Durchführung des Ombudsverfahrens erforderlich ist. ²Die Ombudsstelle und die zuständige Stelle nach § 26 Abs. 4 PflBG dürfen personenbezogene Daten einschließlich besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung von Auszubildenden und von für den Träger der praktischen Ausbildung tätigen Personen verarbeiten, soweit dies für die Durchführung des Ombudsverfahrens erforderlich ist.“

1. *unverändert*

2. eine Entschädigung für Zeitversäumnis, Nachteile bei der Haushaltsführung und Verdienstausschlag _____ **nach Maßgabe** der §§ 16 bis 18 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (**JVEG**), **jeweils** in Verbindung mit § 15 Abs. 2 **JVEG** _____.

(7) Die **Geschäftsstelle** _____ erhält aus der Verwaltungskostenpauschale nach § 32 Abs. 2 PflBG

1. eine Entschädigung zum Ausgleich des durch die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 **Satz 2 und Absatz 4 Satz 6** entstehenden Aufwandes,
2. *unverändert*

(8) ¹Die Träger der praktischen Ausbildung dürfen personenbezogene Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 _____ der Datenschutz-Grundverordnung _____ **der** für sie tätigen Personen verarbeiten und diese an die **Ombudspersonen** und die **Geschäftsstelle** _____ übermitteln, soweit dies **für die Beantragung oder** Durchführung des Ombudsverfahrens erforderlich ist. ²Die **Ombudspersonen** und die **Geschäftsstelle** _____ dürfen personenbezogene Daten einschließlich besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung von Auszubildenden und von **anderen** für den Träger der praktischen Ausbildung tätigen Personen verarbeiten, soweit dies für **die Prüfung der eingehenden Anträge und** die Durchführung des Ombudsverfahrens erforderlich ist. ³**Die Ombudspersonen dürfen die in Satz 2 genannten Daten auch verarbeiten, soweit dies für den Zweck der Dokumentation nach Absatz 4 Satz 4 erforderlich ist.** ⁴**Auf die Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten nach den Sätzen 1 bis 3 findet § 17 Abs. 2 bis 4 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes entsprechende Anwendung.“**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/8644

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Gleichstellung

2. § 14 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Personen, die berechtigt sind, eine der in den §§ 1, 58 Abs. 1 und 2 und § 64 a PflBG genannten Berufsbezeichnungen oder aufgrund von § 64 PflBG eine Berufsbezeichnung nach dem Krankenpflegegesetz in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung oder nach dem Altenpflegegesetz in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung zu führen, sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben.“

3. In § 15 Satz 2 wird im Klammerzusatz die Angabe „Nrn. 1 bis 3“ gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

2. § 14 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Personen **mit einer Erlaubnis zum Führen einer** Berufsbezeichnung **nach den** §§ 1, 58 Abs. 1 und 2 **oder** § 64 a PflBG oder **nach** § 64 PflBG **in Verbindung mit** dem Kranken- **oder dem** Altenpflegegesetz, **jeweils** in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung _____, sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben.“

3. *unverändert*

Artikel 2

unverändert